



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 24/2024

13. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Stadt des Roten Porphyrs“ an die Stadt Rochlitz vom 27. Mai 2024 622

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2024 vom 27. Mai 2024 623

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Verwaltungsvorschrift des SMWA zur Sächsischen Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO-VwV-SMWA) vom 29. Mai 2024 624

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Hilfen Land- und Forstwirtschaft vom 29. Mai 2024 628

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines zweiten Lagertanks für kationisches Tensid der Firma fit GmbH am Standort Zittau Gz.: 44-8432/2/124 vom 28. Mai 2024 631

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Rote Weißeritz – Hochwasserschadensbeseitigung, Gewässerinstandsetzung in den Ortslagen Ulbersdorf und Obercarsdorf (Abschnitt 31.06) Gz.: C46_DD-0522/1584/6-2024/406492 vom 22. Mai 2024 632

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung Evangelisches Kreuzgymnasium Dresden“ Gz.: 20-2244/62/1 vom 24. Mai 2024 633

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Stadt des Roten Porphyrs“
an die Stadt Rochlitz
Vom 27. Mai 2024

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Rochlitz mit Wirkung vom 29. Mai 2024 die sonstige Bezeichnung „Stadt des Roten Porphyrs“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist.

Dresden, den 27. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

für den Zeitraum Februar bis April 2024

Vom 27. Mai 2024

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2024	53 623 485 366 Euro,	Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen	59 209 448 Euro.
das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	17 069 696 415 Euro.	Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2024 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Februar bis April 2024	25 177 720 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	70 693 181 781 Euro	Damit ergibt sich ein auszunehmender Gesamtbetrag von	84 387 168 Euro.
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 410 996 285 Euro.		

Dresden, den 27. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung
Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Verwaltungsvorschrift des SMWA zur Sächsischen Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO-VwV-SMWA)

Vom 29. Mai 2024

Aufgrund von § 93 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird zur Durchführung der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504), die durch die Verordnung vom 26. März 2024 (SächsGVBl. S. 340) geändert worden ist, für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

2 Ziel der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sollen ein aussagefähiges und vergleichbares Bild der Leistung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten ermöglichen. Sie bilden die Grundlage für transparente, leistungs- und anforderungsgerechte Personalentscheidungen und dienen der Steuerung der Personalentwicklung.

3 Regelbeurteilung

(1) Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu festen Stichtagen zu beurteilen. Dabei ist die Sach- und Rechtslage zum Stichtag entscheidend.

(2) Die nächsten Regelbeurteilungen finden statt

- a) zum 1. Juni 2024 für die Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 sowie die Beamtinnen und Beamten, die eine Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
- b) zum 1. Juni 2025 für die Beamtinnen und Beamten der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 und
- c) zum 1. Juni 2026 für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.

(3) Unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung, demnach die Regelbeurteilung innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Beurteilungsstichtag eröffnet werden soll, ist das Verfahren zügig durchzuführen.

4 Aufgabenbeschreibung

(1) Der Beurteilung beziehungsweise dem Beurteilungsbeitrag ist eine Beschreibung der Aufgaben der Beamtin beziehungsweise des Beamten zugrunde zu legen. In der Aufgabenbeschreibung sind die für den allgemeinen Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum maßgeblichen Tätigkeiten sowie gegebenenfalls übertragene Sonderaufgaben aufzuführen.

(2) Besonderheiten gelten für das Engagement in Interessenvertretungen (Personalrat, Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung). Diese Tätigkeiten unterliegen zur Vermeidung von Einflussnahme und Diskriminierung nicht der Beurteilung der Vorgesetzten und sind aus diesem Grund nicht in der Aufgabenbeschreibung zu erwähnen.

(3) Nebenamtliche Lehr- und Prüftätigkeiten der Beamtinnen und Beamten sollen in der Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag aufgeführt werden. Eine inhaltliche Bewertung der Nebentätigkeiten ist nicht vorzunehmen.

5 Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale

(1) Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale gilt der Beurteilungsmaßstab des § 5 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Beurteilungsverordnung.

(2) Die Regel- und die Anlassbeurteilung schließen jeweils mit einem Gesamturteil, das aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale zu bilden ist. Hierbei ist die dritte Nachkommastelle kaufmännisch zu runden. Eine Begründung des Gesamturteils ist nicht vorgesehen.

(3) Das Merkmal Führungsverhalten ist nur zu beurteilen, wenn Führung mit Personalverantwortung wahrgenommen wurde.

(4) Die Zuerkennung von weniger als vier und von mehr als zwölf Punkten bei Einzelmerkmalen ist zu begründen.

6 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Beurteilungen im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist

- a) die Amtschefin beziehungsweise der Amtschef für alle Beamtinnen und Beamten mit leitender Funktion (im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes) sowie die Beamtinnen und Beamten des Ministerinnen- beziehungsweise Ministerbüros, der Büros der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, der Pressestelle, der Innenrevision des SMWA sowie aller Organisationseinheiten, die keiner Abteilung zugeordnet sind,
- b) die jeweilige Abteilungsleiterin beziehungsweise der jeweilige Abteilungsleiter für alle anderen Beamtinnen und Beamten ihrer beziehungsweise seiner Abteilung.

Der Amtschef beziehungsweise die Amtschefin kann die gemäß § 8 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung in Verbindung mit Ziffer 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Vorschrift delegierte Beurteilungskompetenz jederzeit wieder an sich ziehen.

(2) Beamtinnen und Beamte der Landesregulierungsbehörde werden von der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Landesregulierungsbehörde beurteilt. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Landesregulierungsbehörde wird nicht beurteilt.

(3) Zuständig für die Beurteilungen der dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordneten Behörden ist

- a) die Amtschefin beziehungsweise der Amtschef für die Leiterinnen und Leiter der dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordneten Behörden,
- b) die Leiterin oder der Leiter der nachgeordneten Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für alle Beamtinnen und Beamten ihrer beziehungsweise seiner Behörde gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Beurteilungsverordnung. Sie können die Zuständigkeit gemäß § 8 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung auf einen Vorgesetzten beziehungsweise eine Vorgesetzte der Beamtin oder des Beamten delegieren.

7 Schriftliche Beurteilungsentwürfe und -beiträge

(1) Die zuständige Beurteilerin beziehungsweise der zuständige Beurteiler verschafft sich in geeigneter Weise Kenntnis von der Eignung, fachlichen Leistung und Befähigung der Beamtin beziehungsweise des Beamten, wenn nicht auf die eigenen Wahrnehmungen zurückgegriffen werden kann. Dies kann beispielsweise durch die Einholung eines Beurteilungsentwurfs von dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten, die Vorlage von Arbeitsproben oder durch persönliche Gespräche erfolgen.

(2) Ein Beurteilungsbeitrag ist nur in den gemäß § 6 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung vorgesehenen Konstellationen zu erstellen und bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Bei Wechsel der Beurteilerin beziehungsweise des Beurteilers ist es sinnvoll, rechtzeitig eine Zuarbeit als Unterstützung für den dann zuständigen Beurteilenden zu erstellen.

8 Besonderheiten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten

(1) Für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten wird auf § 10 der Sächsischen Beurteilungsverordnung verwiesen.

(2) In Vorbereitung der Erstellung der Beurteilung für diese Beamtinnen und Beamten führt die Beurteilerin beziehungsweise der Beurteiler ein Gespräch über die Berücksichtigung der Behinderung mit der Beamtin oder dem Beamten. An dem Gespräch kann auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen.

(3) Nur für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte keine Berücksichtigung der etwaigen Einschränkungen infolge der Schwerbehinderung oder Gleichstellung wünscht, sind diese bei der Erstellung der Beurteilung außer Acht zu lassen. Eine entsprechende Eintragung ist im jeweiligen Formular vorzunehmen.

(4) Auf Wunsch der Beamtin beziehungsweise des Beamten kann die Schwerbehindertenvertretung an der Eröffnung und/oder auch an der Erörterung der Beurteilung sowie des Beurteilungsbeitrages teilnehmen.

9 Zusammensetzung der Beurteilungskommission

(1) Die Beurteilungskommission wird vom Leiter beziehungsweise von der Leiterin der Behörde einberufen, der beziehungsweise die den Vorsitz führt. Die Beurteilungskommission besitzt beratende Funktion.

(2) Die Beurteilungskommissionen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Beurteilungskommission im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr setzt sich zusammen aus dem Amtschef beziehungsweise der Amtschefin, den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalreferates.
2. Beurteilungskommission in den dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordneten Behörden
 - a) Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Die Beurteilungskommission im Landesamt für Straßenbau und Verkehr setzt sich zusammen aus
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamts für Straßenbau und Verkehr als Beurteilerin beziehungsweise Beurteiler,
 - den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Zentrale,
 - den Leiterinnen und Leitern der Niederlassungen des Landesamts für Straßenbau und Verkehr und
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalreferates.
 - b) Sächsisches Oberbergamt
Die Beurteilungskommission im Sächsischen Oberbergamt setzt sich zusammen aus
 - dem Oberberghauptmann als Beurteiler beziehungsweise der Oberberghauptfrau als Beurteilerin,
 - den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalreferates.

- c) Digitalagentur Sachsen
Die Beurteilungskommission der Digitalagentur Sachsen setzt sich zusammen aus
- der Leiterin oder dem Leiter als Beurteilerin beziehungsweise Beurteiler,
 - den Leiterinnen und Leitern der anderen Struktureinheiten und
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Personalangelegenheiten zuständigen Struktureinheit.
- d) Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit
Die Beurteilungskommission des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit setzt sich zusammen aus
- der Leiterin oder dem Leiter als Beurteilerin beziehungsweise Beurteiler,
 - den Leiterinnen und Leitern der anderen Struktureinheiten und
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Personalangelegenheiten zuständigen Struktureinheit.
- e) In jedem Fall besteht für die Vertreterin oder den Vertreter des Personalreferates des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ein Teilnahmerecht.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter des Personalreferates zu beurteilen, scheidet diese oder dieser als Vertretung des Personalreferates aus der Beurteilungskommission aus, die über seine Beurteilung zu befinden hat. Die Teilnahme als Vorgesetzte beziehungsweise Vorgesetzter bleibt unberührt.

10 Vergleichsgruppen gemäß § 4 der Sächsischen Beurteilungsverordnung

(1) Beamtinnen und Beamte derselben Besoldungsgruppe einer Laufbahn und desselben Stellenplans bilden eine Vergleichsgruppe.

(2) Entscheidend ist das Statusamt zum Beurteilungstichtag. Etwaige Zulagen haben keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zur Vergleichsgruppe im jeweiligen Statusamt.

11 Probezeitbeurteilung

(1) Mit einer Probezeitbeurteilung wird eine Einschätzung zur Bewährung der Beamtin oder des Beamten auf Probe in der beamtenrechtlichen Probezeit getroffen.

(2) Eine erste Einschätzung zur Bewährung ist mit Ablauf der Mindestprobezeit zu erstellen. Es wird empfohlen, der Beamtin oder dem Beamten auf Probe auch zwischenzeitlich, spätestens jedoch nach drei Monaten, Rückmeldungen zu ihren beziehungsweise seinen Leistungen zu geben.

12 Anlassbeurteilung

Eine Anlassbeurteilung ist ausschließlich in den folgenden beiden abschließend in § 2 Absatz 3 der Sächsischen Beurteilungsverordnung geregelten Fällen zulässig:

- a) bei einer Entscheidung über eine Beförderung oder die Übertragung von Dienstaufgaben eines höherwertigen Amtes, wenn die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat oder

- b) im Rahmen eines Auswahlverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte noch keine Regelbeurteilung erhalten hat oder die letzte Regelbeurteilung der Beamtin beziehungsweise des Beamten im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerber und Mitbewerberinnen nicht mehr vergleichbar ist.

13 Eröffnung und Erörterung

(1) Gemäß § 9 der Sächsischen Beurteilungsverordnung sind Beurteilungen der Beamtin beziehungsweise dem Beamten zu eröffnen und anschließend in einem Gespräch zu erörtern. Das Original der Beurteilung wird zur Personalakte genommen, die Abschrift ist für die privaten Unterlagen der Beamtin oder des Beamten bestimmt.

(2) Als Eröffnung ist die Bekanntgabe der Beurteilung durch Übergabe oder auch Übersendung der Abschrift zu verstehen. Die Übergabe sollte der Übersendung vorgezogen werden. Sollte die Annahme der Beurteilung verweigert werden, ist dies zu dokumentieren und dem Personalreferat zur Aufnahme in die Personalakte zu übergeben.

(3) Als Erörterung ist ein ausführliches Gespräch mit einem gewissen zeitlichen Abstand zur Eröffnung zu verstehen. Die Erörterung erfolgt durch die Beurteilerin beziehungsweise den Beurteiler. Auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten kann die Erörterung der Beurteilung mit einem Vorgesetzten beziehungsweise einer Vorgesetzten erfolgen. Die Beamtin beziehungsweise der Beamte kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen, an der Erörterung kann darüber hinaus der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte der Beamtin beziehungsweise des Beamten teilnehmen. Auf die Erörterung kann verzichtet werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dies wünscht. In diesem Fall ist dies im Formular zu vermerken.

(4) Die Beamtin oder der Beamte kann der Beurteilung eine Stellungnahme beifügen. Diese wird in die Personalakte aufgenommen. Jedwede Änderungen in der ausgefertigten Beurteilung sind unzulässig. Mit Eröffnung ist die Beurteilung eine rechtsverbindliche Urkunde. Im Falle einvernehmlicher Ergänzungen oder Änderungen, die sich nicht auf das Gesamturteil auswirken, ist eine Notiz zu fertigen und an das Personalreferat weiterzuleiten, das die korrigierte Ausfertigung erstellt. Für den Fall, dass sich die Änderungen auch auf das Gesamturteil auswirken, wird auf § 4 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung hingewiesen.

(5) Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten gleichermaßen für Beurteilungsbeiträge.

14 Hinweise

Bei der Erstellung der Beurteilung wird empfohlen, die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern erarbeiteten Grundsätze zum einheitlichen Vollzug der Sächsischen Beurteilungsverordnung innerhalb der Staatsverwaltung zu berücksichtigen. Weitere Hilfen insbesondere für die Begründung der Einzelmerkmale finden sich in der Anlage 1 zur Sächsischen Beurteilungsverordnung.

15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Verwaltungsvorschrift des SMWA zur Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 5. Mai 2006 (SächsABI. S. 499), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), außer Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

**Dritte Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Hilfen Land- und Forstwirtschaft
Vom 29. Mai 2024**

I.
**Änderung der Förderrichtlinie Hilfen
Land- und Forstwirtschaft**

Die Förderrichtlinie Hilfen Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1465), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 1095) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Rechtsgrundlagen,“ gestrichen und nach dem Wort „Zweckzweck“ die Angabe „, Rechtsgrundlagen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a“ und die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Angabe „AEUV, ABI. C 326 vom 26.10.2012“ durch die Angabe „AEUV, ABI. C 202 vom 07.06.2016“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ereignis“ die Wörter „nach einer Vorlage“ eingefügt.
- e) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
„a) der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. Oktober 2023 (BAnz AT 17.11.2023 B2), die per Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. September 2023 (SA.107894 (2023/N)) genehmigt wurde,“
- f) Nummer 4 Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d neu.
- g) In Nummer 4 wird ein neuer Buchstabe b wie folgt eingefügt:
„b) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Agrarraum, ABI. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2024 (ABI. C. C/2024/1902, 05.03.2024) geändert worden ist,“
- h) In Nummer 4 Buchstabe c neu wird die Angabe „(EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)“ durch die Angabe „(EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABI. L, 2023/2391, 05.10.2023)“ ersetzt.
- i) Nummer 4 Buchstabe d neu wird wie folgt neu gefasst:
„d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023).“
- j) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) die Angabe „60“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt,
bb) die Angabe „500“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt,
cc) das Wort „Beihilfeempfängern“ wird jeweils durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt,
dd) die Angabe „Rn. 128“ wird durch die Angabe „Rn. 112“ ersetzt.
- k) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
„a) der Rahmenrichtlinie zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen vom 29. Dezember 2023, die auf der Grundlage der Artikel 49 und 51 der Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 96), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2603 der Kommission vom 22. November 2023 (ABI. L, 2023/2603, 23.11.2023) geändert worden ist, freigestellt worden ist,“
- l) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „(EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABI. L 326 vom 21.12.2022, S. 8) verlängert worden ist“ durch die Angabe „(EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABI. L, 2023/2391, 05.10.2023) geändert worden ist“ ersetzt.
- m) In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „30 000 Euro ist nach Rn. 69 der Leitlinien“ durch die Angabe „10 000 Euro ist nach Art. 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2473“ ersetzt.
- n) In Nummer 6 wird das Wort „Rückforderungsanordnung“ durch das Wort „Wiedereinzugsan-

- ordnung“ und die Worte „nur im Fall von widrigen Witterungsverhältnissen“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- o) In Nummer 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturkatastrophen“ die Worte „und Naturkatastrophen“ eingefügt.
- p) Nummer 7 Satz 2 wird ersetzt durch „Für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur gilt dies nur im Falle von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen.“.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „das Gesetz“ durch die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „minderungen, -“ gestrichen.
3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist“ durch die Angabe „13b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „5. Begünstigte nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die einen Verstoß oder ein Vergehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i oder ii der Verordnung (EU) 2022/2473 begangen haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Hierzu ist mit dem Antrag eine Erklärung vorzulegen, dass kein entsprechender Verstoß beziehungsweise Vergehen begangen wurde. Wird festgestellt, dass Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen, und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.“
4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „mehr als“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird am Ende von Absatz 2 ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
- „Ist die Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugung landwirtschaftlicher Unternehmen über den Naturalertrag nicht möglich, kann der durchschnittliche Wert der Erzeugung über die Erlöse für alle Produktionsverfahren ermittelt werden.“
- c) In Nummer 4 Absatz 3 wird die Angabe „heftige und anhaltende Regenfälle und über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen, wenn der entstandene Schaden sich auf mehr als 30 Prozent des Jahresumsatzes beläuft. Hierbei sind die Voraussetzungen nach Rn. 93 der Leitlinien ergänzend zu beachten.“ durch die Angabe „Windböen, die außergewöhnlich hohe Wellen hervorrufen, heftige und anhaltende Regenfälle, Überschwemmungen und über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen, schwere Dürren sowie weitere Arten widriger Witterungsverhältnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2022/2473, wenn hierdurch die durchschnittliche Erzeugung um mehr als 30 Prozent reduziert wird. Die Berechnung ist entweder auf der Grundlage des vorangegangenen Dreijahreszeitraumes oder aber des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes durchzuführen.“ ersetzt.
- d) Nummern 5 bis 7 werden zu Nummern 6 bis 8 neu.
- e) Es wird eine Nummer 5 wie folgt neu eingefügt:
- „5. Bei Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse müssen forstwirtschaftliche Unternehmen für den Erhalt der Zahlungen einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente vorlegen, um das potenzielle Auftreten des Schadereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern. Solche Risikomanagementinstrumente können die Absicherung durch eine Versicherung oder geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Schadereignisses umfassen.“
- f) In Nummer 7 neu wird die Angabe „Ziffer IV“ gestrichen.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „V.
Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen“
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht rückzahlbarer“ gestrichen und das Wort „Anteilsfinanzierung“ durch das Wort „Anteilfinanzierung“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a Absatz 2 wird das Wort „Einkommensminderungen“ durch das Wort „Einkommensverluste“ ersetzt.
- d) Nummer 3 Buchstabe a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einkommensminderung“ durch das Wort „Einkommensverluste“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- e) In Nummer 3 Buchstabe b Satz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- f) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Produktionsmittel. Bei Naturkatastrophen sind die Vorgaben der Rn. 81 bis 83 der Leitlinien sowie bei sonstigen widrigen Witterungsbedingungen die Rn. 97 bis 100“ durch die Angabe „Betriebsmittel für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nach Eintritt des Schadereignisses. Bei Naturkatastrophen sind die Vorgaben des Artikels 49 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/2473 sowie bei sonstigen widrigen Witterungsbedingungen des Artikels 51 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2473“ ersetzt.
- g) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- h) Nummer 3 Buchstabe f wird gestrichen.
- i) Es wird eine Nummer 4 wie folgt neu eingefügt:
- „4. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist ermächtigt, die Einzelheiten zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie, insbesondere Pauschalwerte für landwirtschaftliche Kulturarten zur Berechnung des Flächenschadens per Erlass zu regeln. Dieser Erlass ist auf den Internetseiten des Ministeriums zu veröffentlichen.“
6. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „allgemeine“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „2 b Doppelbuchstabe bb“ durch die Angabe „2 Buchstabe b, bb“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „des Beraters“ durch die Worte „der Beratenden“ ersetzt.
- d) In Nummer 1 Absatz 3 wird das Wort „Berater“ durch das Wort „Beratenden“ ersetzt.

- e) Die Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 9 neu.
 - f) Es wird eine neue Nummer 2 wie folgt eingefügt:
„2. Begünstigte nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b dieser Richtlinie müssen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme wahren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme ist die Leistung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder einzuziehen.“
 - g) In Nummer 6 neu Satz 1 wird das Wort „Einkommensminderungen“ durch das Wort „Einkommensverlusten“ ersetzt und die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
 - h) In Nummer 6 neu Satz 2 werden die Wörter „Einkommensminderungen, Bestandsschäden beziehungsweise Einkommensverluste“ durch die Wörter „Einkommensverluste und Bestandsschäden“ ersetzt.
7. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden“ durch die Angabe „Gerberstraße 5, 04105 Leipzig“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter „den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt“ durch die Wörter „die Antragstellenden ausgezahlt, die intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführen“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Doppelbuchstabe“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
 - d) Nummer 8 wird gestrichen.
 - e) Nummer 7 wird zu Nummer 8 neu.
 - f) Es wird eine neue Nummer 7 wie folgt eingefügt:
„7. Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren nach dem Ereignis ausgezahlt werden.“
8. Die Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „35 Ziffer 15 des Agrarrahmens für den Sektor der Land- und Forstwirtschaft oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)“ durch die Angabe „33 Ziffer 63 des Agrarrahmens für den Sektor der Land- und Forstwirtschaft oder Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2022/2473“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zum Vorhaben
Errichtung und Betrieb eines zweiten Lagertanks
für kationisches Tensid
der Firma fit GmbH
am Standort Zittau

Gz.: 44-8432/2/124

Vom 28. Mai 2024

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die fit GmbH in 02788 Zittau, Am Werk 9, zeigte mit Datum vom 15. März 2024 bei der Landesdirektion Sachsen eine störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines zweiten Lagertanks für kationisches Tensid am Standort Zittau an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurde folgendes Vorhaben: Die Aufstellung eines immissionsschutzrechtlichen nicht genehmigungsbedürftigen zweiten Lagertanks für kationisches Tensid. Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 28. Mai 2024 (Geschäftszeichen 44-8432/2/124) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz das angezeigte Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 28. Mai 2024 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 28. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Rote Weißeritz – Hochwasserschadensbeseitigung,
Gewässerinstandsetzung in den Ortslagen Ulbersdorf
und Obercarsdorf (Abschnitt 31.06)**

Gz.: C46_DD-0522/1584/6-2024/406492

Vom 22. Mai 2024

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 540) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14 in 01259 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben Rote Weißeritz – Hochwasserschadensbeseitigung, Gewässerinstandsetzung in den Ortslagen Ulbersdorf und Obercarsdorf (Abschnitt 31.06) fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. Mai 2024 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Landschaftsschutzgebiete „Oberes Osterzgebirge“
- die fehlende Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasser einsehbar.

Dresden, den 22. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der
„Stiftung Evangelisches Kreuzgymnasium Dresden“**

Gz.: 20-2244/62/1

Vom 24. Mai 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 16. Mai 2024 ist die von dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Dresden Mitte, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Dresden Nord und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Stiftungsgeschäft vom 20. März 2024 in Verbindung mit der Stiftungssatzung vom gleichen Tag errichtete „Stiftung Evangelisches Kreuzgymnasium Dresden“ mit Sitz in Dresden als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von evangelischer Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen basierend auf dem christlichen Glauben und dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung der Trägerschaft des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden, der zum Schulbetrieb gehörigen selbständigen und unselbständigen Einrichtungen und weiterer Schularten und Schulen und weiteren Bildungs-

einrichtungen. Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch die Unterstützung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen, die Zusammenarbeit mit anderen dem Stiftungszweck verbundenen Bildungsträgern, insbesondere der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie das Zusammenwirken mit dem Kreuzchor und die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern und evangelischen und christlichen Schulen und Fördereinrichtungen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 24. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

6. Juni 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 